

Vom mühsamen Weg der Etablierung des Güterichters in der Verwaltungsgerichtsbarkeit

von Präsident des Verwaltungsgerichts Prof. Dr. Roland Fritz, M.A., Frankfurt am Main

I. Paradigmenwechsel

Mit dem umfassenden Regelwerk des „Gesetzes zur Förderung der Mediation und anderer Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung“¹ haben Bundestag und Bundesrat einen Paradigmenwechsel eingeleitet und auf Gesetzesebene das nachvollzogen, was das Bundesverfassungsgericht bereits 2007 in einer Kammerentscheidung dargelegt hatte:² Dass nämlich eine zunächst streitige Problemlage durch eine einverständliche Lösung zu bewältigen grundsätzlich vorzugswürdig gegenüber einer richterlichen Streitentscheidung sei. Indem der Gesetzgeber Mediationen sowie andere Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung in das System rechtsstaatlicher Konfliktlösung integriert hat, hat er deutlich gemacht, wohin der Weg zukünftig gehen soll. Das neue Ziel, die neue Devise lauten: Mehr Autonomie und Kooperation, mehr konsensuale und weniger kontradiktorische Streitbeilegung!

II. Schleppe Umsetzung im Gerichtsalltag

Das endlich am 26. Juli 2012 – nach langem parlamentarischen Ringen bis hin zu einem parlamentarischen Vermittlungsverfahren und unter Verletzung europäischer Umsetzungsvorgaben³ – in Kraft getretene Gesetz hat sogleich eine Flut von Veröffentlichungen nach sich gezogen, von denen bei Weitem nicht alle die für die Gerichtsbarkeiten und die Richterschaft sich ergebenden Probleme präzise herausgearbeitet oder gar Lösungsvorschläge entwickelt haben; der in Heft 3/2012 BDVR-Rundschreiben veröffentlichte Beitrag von *Ortloff* sei hier ausdrücklich ausgenommen.⁴

Bei dieser Ausgangslage verwundert es nicht, dass die entscheidenden gesetzlichen Neuerungen noch immer nicht in der Wirklichkeit der Gerichte⁵ angekommen zu sein scheinen, es vielerorts an der Umsetzung und Anwendung der neuen Regelungen und Möglichkeiten hapert.

Dies betrifft nach den Beobachtungen des Verfassers, die sich in diesem Beitrag⁶ auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit beschränken, im Wesentlichen folgende Bereiche: Die notwendige Etablierung des Güterichtermodells durch die Präsidien in den Geschäftsverteilungsplänen der Gerichte (III.), die erforderlichen Konsequenzen für Aus- und Fortbildung der Richterschaft im Allgemeinen und der Güterichter im Besonderen (IV.), die stringente Durchsetzung der neuen prozessualen Anforderungen bei Klageerhebungen (V.), die Praxis der Verweisungs- und Vorschlagsmöglichkeiten von Kammern bzw. Einzelrichtern (VI.) und schließlich organisatorische Regelungen (VII.).

III. Die Etablierung des Güterichtermodells

Mit Inkrafttreten des Mediationsförderungsgesetzes hat der Gesetzgeber den Gerichten eine neue richterliche Aufgabe

zugewiesen: In geeigneten Fällen können die Parteien vor einen hierfür bestimmten und nicht entscheidungsbefugten Richter (Güterichter) verwiesen werden. Güterichter der neuen Art finden sich nunmehr in allen Gerichtsbarkeiten, über § 178 VwGO i. V. m. § 278 Abs. 5 ZPO auch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Im Schrifttum⁷ besteht Einigkeit, dass der Güterichter, obgleich er kein streitentscheidender Richter ist, gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 DRiG gleichwohl richterliche Tätigkeit eigener Art ausübt, die nach § 21e GVG einer Verankerung im Geschäftsverteilungsplan bedarf.⁸ Denn der Grundsatz der Vollständigkeit des Geschäftsverteilungsplanes verlangt, dass alle richterlichen Aufgaben erschöpfend und lückenlos umfasst werden.⁹ Daher steht den Präsidien auch weder ein Ermessen darüber zu, ob sie Regelungen zum Güterichter zu treffen gedenken noch wann dies geschehen soll. Vier Monate nach Inkrafttreten des Gesetzeswerkes lässt sich allerdings konstatieren, dass die wenigsten Präsidien die notwendigen Konsequenzen gezogen haben. Eine überschlägige Recherche ergab, dass bis Ende November nur ca. 30 % der Verwaltungsgerichte den Güterichter in ihren Geschäftsverteilungsplänen verankert hatten, die meisten beabsichtigen, dies erst mit dem Geschäftsverteilungsplan 2013 umzusetzen.

Zudem wird von einer Minderheit die Auffassung vertreten, ein Zuwarten sei bis zum 1. August 2013 zulässig, weil § 9 MediationsG bis zu diesem Zeitpunkt die Beibehaltung der bisherigen gerichtlichen Mediationsprojekte erlaube.¹⁰ Diese Ansicht wird allerdings weder vom Gesetzeswortlaut getragen noch von der *ratio legis*; sie verkennt im Übrigen den Unterschied zwischen gerichtlicher Mediation einerseits und neuem Güterichterverfahren andererseits: Im Gegensatz zum gerichtlichen Mediator bisheriger Prägung sind die Handlungsmöglichkeiten des neuen Güterichters nicht allein auf die Anwendung der Methode der Mediation beschränkt. Vielmehr kann er sich aller ADR-Verfahren bedienen, die ihm zur Herbeiführung einer konsensualen Lösung des ihm angetragenen Konflikts geeignet erscheinen;¹¹ die neuere Interpretation des Begriffs ADR als „Appropriate Dispute Resolution“,¹² als angemessene alternative Streitbeilegung, erfährt in diesem Zusammenhang ihre besonderen Sinnhaftigkeit. Es kommt hinzu, dass dem Güterichter, bspw. was Akteneinsicht oder Vergleichsprotokollierung betrifft, ein umfassenderer Handlungsspielraum zur Verfügung steht. Und schließlich würde ein Zuwarten bis zum 2. August 2013, wollte man dieser Mindermeinung folgen, voraussetzen, dass am jeweiligen Gericht ein gerichtliches Mediationsprojekt vorgehalten wird, was jedoch in der Verwaltungsgerichtsbarkeit republikweit keineswegs der Fall ist.



Waren und sind die Präsidien mithin gehalten, bereits seit Inkrafttreten des Gesetzes tätig zu werden und im Geschäftsverteilungsplan eine Regelung über den Güterichter vorzusehen, so darf gleichwohl nicht deren Not verkannt werden, unter Umständen Richter zu Güterichtern bestimmen zu müssen, die nicht über die notwendige Qualifikation für diese Tätigkeit verfügen. In diesem Zusammenhang macht es Sinn, wenn im Schrifttum von einem behutsamen und nachhaltigen Aufbau die Rede ist,¹³ der eine enge Zusammenarbeit zwischen Präsidium und Richterschaft erfordert und der daher der Aus- und Fortbildung besondere Aufmerksamkeit widmet.

Was die Umsetzung und Etablierung im Einzelnen angeht, so ist die namentliche Benennung der jeweiligen Güterichter im Geschäftsverteilungsplan notwendig, zugleich aber auch ausreichend: Weiterer Regelungen wie solche über die Zuweisung bzw. Verteilung der Verfahren bedarf es nicht, weil die Güterichter nicht gesetzliche Richter im Sinne von Art. 101 Abs. 1 GG sind.¹⁴ Deshalb kann es den Güterichtern eines Gerichts selbst überlassen bleiben, untereinander einen Zuteilungsmodus zu vereinbaren und Vertretungsregelungen vorzusehen. Unzulässig hingegen sind Regelungen im Geschäftsverteilungsplan, die die Güterichter auf eine bestimmte Methode der Konfliktbeilegung festlegen würden.¹⁵ Sowohl der – aus Sicht der Parteien anzulegende – Grundsatz der Freiwilligkeit stünde dem entgegen wie auch das – aus Sicht der Güterichter zu beachtende – Prinzip der richterlichen Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit. Sind hingegen Entlastungsregelungen geplant, so bedarf es ihrer Verankerung im gerichtlichen Geschäftsverteilungsplan.

Zumindest in einer Übergangsphase, bei Bewährung ggf. auch langfristig, sollten gerichtliche Kooperationen und / oder Pool-Lösungen ins Auge gefasst werden, um sicher zu stellen, dass Verweisungen an qualifizierte Güterichter erfolgen können:¹⁶ Die Möglichkeit hierfür eröffnen landesrechtliche Regelungen gem. § 13a GVG, um einem bestimmten Gericht Güterichtersachen für den Bezirk mehrerer Gerichte zuzuweisen. Zu denken wäre auch – nach Abstimmung der Gerichtsverwaltungen und anschließender Einbeziehung der Präsidien – an Verständigungen, wonach einzelne Gerichte für andere Güterichtersachen übernehmen. Und schließlich kämen insoweit auch noch individuelle Regelungen in Betracht, die gem. § 37 DRiG die Abordnung von Güterichtern mit einem Teil ihrer Arbeitskraft an ein anderes Gericht vorsehen. Von all diesen Möglichkeiten sind bei Fertigstellung dieses Beitrags bislang noch keine umgesetzt, allenfalls einige angedacht und in Konferenzen erörtert.¹⁷

IV. Aus- und Fortbildung

1. Qualifikationsanforderungen allgemein

Der Erfolg des eingangs beschriebenen Paradigmenwechsels hängt entscheidend von der Bereitschaft der Länder ab, hinreichende finanzielle Mittel für eine qualifizierte Aus- und Fortbildung der gesamten Richterschaft, insbesondere aber der für die Aufgabe als Güterichter vorgesehenen Richter bereitzustellen und

zeitnah einzusetzen. Das ist bedauerlicherweise bislang noch nicht geschehen. Entsprechend dem bisherigen hohen Standard, für den Justiz im Allgemeinen und Verwaltungsgerichtsbarkeit im Besonderen stehen, darf ein Rechtsuchender, der sich in aller Regel auf Anraten des streitentscheidenden Richters für den Weg konsensualer Streitbeilegung entschieden hat, erwarten, dass „sein“ Güterichter über eine qualifizierte Ausbildung verfügt und sich regelmäßig fortbildet. Da er sich gem. § 278 Abs. 5 Satz 2 ZPO aller Methoden der Konfliktbeilegung einschließlich der Mediation soll bedienen können, liegt es nahe, in diesem Zusammenhang in erster Linie – wenn auch nicht ausschließlich – auf §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1 MediationsG abzustellen: Danach bedarf es theoretischer Kenntnisse wie praktischer Erfahrungen, um die Parteien in sachkundiger Weise durch eine Mediation zu führen. Zusätzliche Kenntnisse und Fertigkeiten sind allerdings unabdingbar, um die – wie es im MediationsförderungsG heißt – anderen Verfahren der außergerichtlichen Konfliktbeilegung sachkundig und konfliktangemessen einsetzen zu können. Dazu dürften in erster Linie Konfliktmoderation, Schlichtung und entsprechende hybride Formen zählen; hinzu kommen neuere Techniken wie die Kurz-Zeit-Mediation, aber auch die Fall-Supervision.

Eine qualifizierte Aus- und Fortbildung nicht allein auf die als Güterichter Tätigen zu beschränken, sondern die gesamte Gerichtsbarkeit in den Blick zu nehmen erscheint deshalb unabdingbar, weil der Gesetzgeber allen Richtern über die Verweisungs- und Vorschlagsmöglichkeiten der §§ 278 Abs. 5, 278a Abs. 1 ZPO eine zentrale Rolle bei der Förderung außergerichtlicher Konfliktbeilegung übertragen hat.¹⁸ Nur diejenigen Richter werden dieser Aufgabe gerecht werden können, die über die unterschiedlichen außergerichtlichen Verfahrenstypen, ihre Anwendungsfelder sowie die einschlägigen Fragen von Indikation und Kontraindikation ausreichend Kenntnis besitzen und ihr Wissen sachbezogen anzuwenden verstehen.

Dass die in der Verwaltungsgerichtsbarkeit bislang als richterliche Mediatoren eingesetzten Richter zuvörderst als Güterichter zu bestimmen sind, dürfte wegen ihres hohen Wissensstandes und der wertvollen, z. T. jahrelangen Erfahrungen, über die sie verfügen, auf der Hand liegen; dementsprechend haben die Gerichte, die bereits zeitnah auf das Güterichtermodell umgestellt haben, ihre bisherigen gerichtlichen Mediatoren zu Güterichtern bestimmt.¹⁹ Im Hinblick auf das erweiterte Portfolio von Methoden und Techniken, deren sich die bisherigen gerichtlichen Mediatoren als Güterichter nunmehr sollen bedienen können, dürften aber auch für sie Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen unabdingbar sein.²⁰

2. Lehrplan für Aus- und Fortbildung

Es ist hier nicht der Platz, ein umfassendes Aus- und Fortbildungscurriculum zu entwerfen und vorzustellen; die folgenden Ausführungen beschränken sich daher

auf einige Eckdaten, die auf dem sog. Drei-Säulen-Modell aufbauen.²¹ Zunächst verdient festgehalten zu werden, dass Güterichter jedenfalls keiner Ausbildung bedürfen, die dem (optionalen) Qualifikationsmerkmal des § 5 Abs. 2 MediationsG entspricht.²² Diese Vorschrift stellt aus Gründen des Verbraucherschutzes und der Markttransparenz allein auf außergerichtlich tätige Mediatoren ab; auch kommt hinzu, dass es bislang an der nach § 6 MediationsG erforderlichen Rechtsverordnung mangelt, auf die zuzuwarten schon deshalb nicht angezeigt wäre, weil doch der Gesetzgeber den Gerichten die güterichterliche Aufgabe bereits aktuell zugewiesen hat. Von daher spricht vieles dafür, sich an der Ausbildung zu orientieren, die für die erfolgreichen Projekte der gerichtlichen Mediation bislang praktiziert wurde und diese um die Inhalte zu ergänzen, die durch das MediationsförderungsgG bedingt sind.

a) Richterschaft insgesamt

Dem Verfasser erscheint es aufgrund seiner Erfahrungen in der gerichtlichen Mediationsausbildung für erforderlich wie ausreichend, im Rahmen des Drei-Säulen-Modells für die Richterschaft insgesamt halbtägige Informationsveranstaltungen im Umfang von etwa vier Stunden vorzusehen, die die neue Gesetzeslage, die unterschiedlichen Streitbeilegungsmethoden, Fragen der Indikation und Kontraindikation sowie Hilfen für Erklärung und Vorschlag an die Parteien zum Inhalt haben.

b) Bisherige gerichtliche Mediatoren

Für die bisherigen gerichtlichen Mediatoren dürfte eine zweitägige Weiterbildung im Umfang von 16 Stunden in Betracht zu ziehen sein, die neben Information zur neuen Gesetzeslage auch eine Wiederauffrischung und Vertiefung der Mediationskenntnisse beinhalten sollten: Über den Prozessleitplan hinaus bietet sich die Kurz-Zeit-Mediation als wesentliche Form der Mediation in der Güterichterpraxis an, ergänzt durch mediationsanaloge Fall-Supervision als Praxisabsicherung.

c) Neue Güterichter

Für die Ausbildung zum Güterichter dürften drei Seminare im Umfang von je drei Tagen und insgesamt 60 Stunden notwendig, aber auch angemessen sein: Eine Seminardauer von drei Tagen hat sich in der Vergangenheit bewährt, weil so genügend Zeit für das Lernen an Praxisfällen zur Verfügung steht. Drei Seminare wiederum bieten hinreichend Möglichkeit, den vermittelten Stoff zu verarbeiten und zwischen den einzelnen Seminaren eigene Praxiserfahrungen zu sammeln, die sodann in die (Folge-) Seminare eingespeist als auch im Rahmen von Eigenstudium und Intervision in Peergruppen aufgearbeitet werden können. Für letzteres einschließlich des Studiums von Fachliteratur bietet sich ein Zeitumfang von etwa 20 Stunden an.

Die zentralen Inhalte einer derartigen Ausbildung sollten sich auf das Kennenlernen und Anwenden eines Prozessleitplans der Mediation beziehen und neben den Prozessstufen die wesentlichen Methoden und Techniken umfassen. Darüber hinaus sollten die anderen Streitschlichtungsverfahren, das Zeitmanagement mit dem begrenzten Zeitumfang einer Güterichtersitzung, die Rolle des Rechts und insbesondere der Umgang mit rechtlichen Hinweisen sowie als Einstieg in die Praxis die Fall-Supervision auf dem Lehrplan stehen.

d) Besonders geschulte Koordinatoren

Das Drei-Säulen-Modell ist um eine weitere Säule zu ergänzen, wenn sich Gerichtsbarkeiten für die Einführung von Court-Dispute-Managern, also besonders geschulter Koordinatoren, entscheiden sollten (vgl. unten unter VII.2.). Wie schon die deutsche Bezeichnung klar macht, können diese die ihnen zugedachte Aufgabe nur erfüllen, wenn auch sie über die einschlägigen Kenntnisse verfügen um beurteilen zu können, ob ein Rechtsstreit für ein Verfahren der konsensualen Streitschlichtung geeignet ist.

e) Zwischenfeststellung

Zusammenfassend bleibt an dieser Stelle bedauernd zu konstatieren, dass eine die neue Rechtslage berücksichtigende Umsetzung bislang nur schleppend vorankommt, obgleich doch zahlreiche Bundesländer in den vergangenen Jahren für ihre gerichtlichen Mediatoren beachtliche Aus- und Fortbildungsprogramme auf den Weg gebracht haben.

V. Der neue Informationsgehalt der Klageschrift

Neben § 278 Abs. 5 ZPO mit der gerichtlichen Verweisungsmöglichkeit an einen Güterichter und § 278a ZPO mit dem gerichtlichen Vorschlag einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung (siehe im Folgenden unter VI.) hat der Gesetzgeber mit § 253 Abs. 3 Nr. 1 ZPO eine weitere Regelung geschaffen, von deren konsequenten Umsetzung es mit abhängen wird, ob, wie und wann das Ziel einer Förderung der Mediation sowie anderer ADR-Verfahren erreicht werden kann. Adressat der Norm sind in erster Linie die klagende Partei und ihr Bevollmächtigter, in zweiter Linie aber auch die Gerichte selbst: So soll die Klageschrift Angaben darüber enthalten, ob der Klageerhebung der Versuch einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorausgegangen ist sowie Äußerungen dazu, ob einem solchen Verfahren Gründe entgegenstehen.²³ Für die Anwaltschaft bestand bereits in der Vergangenheit gem. § 1 Abs. 3 BORA die Verpflichtung, ihre Mandantschaft konfliktvermeidend und streitschlichtend zu begleiten und neben der Klagemöglichkeit auch über andere Alternativen der Streitbeilegung aufzuklären; in der Rechtswirklichkeit führte die Regelung jedoch eher ein Schattendasein. Dies zu ändern war die Intention des Gesetzgebers: Das Ergebnis des anwaltlichen Aufklärungsgesprächs, namentlich des Auslotens von Möglichkeiten außergerichtlichen Konflikt-



beilegung, soll nunmehr dem Gericht gleich zu Beginn eines Prozesses mitgeteilt werden, damit dieses die Chancen für eine Verweisung bzw. einen Vorschlag nach § 278 Abs. 5, 278a ZPO realistisch einzuschätzen vermag.

Die Befürchtung, dass diese Sollregelung, die von den Gerichten nicht erzwungen werden kann, zu formelhaften, mit Textbausteinen umgesetzten Ausführungen degeneriert, ist nicht von der Hand zu weisen. Es wird daher an den Gerichten selbst liegen, eine qualifizierte Umsetzung des § 253 Abs. 3 Nr. 1 ZPO einzufordern – u. U. durch entsprechende Auflagenverfügungen und / oder Rückfragen bei der Klägerseite, ggf. auch bevor die Klage zugestellt wird.²⁴

Spätestens dann, wenn die einzelnen Landesgesetzgeber von der Länderöffnungsklausel des § 69b GKG Gebrauch gemacht haben und Verfahrensgebühren nach den Nummern 5111 und 5211 unter den dort genannten Voraussetzungen entfallen werden, dürfte die Sinnhaftigkeit entsprechender Angaben über Mediation oder ein anderes Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung bereits in der Klage- oder Antragschrift nicht mehr in Frage stehen.

VI. Die Verweisungs- und Vorschlagsmöglichkeiten für konsensuale Streitschlichtung

Mit den Regelungen in § 278 Abs. 5 und § 278a ZPO hat der Gesetzgeber den Kammern bzw. den streitentscheidenden Einzelrichtern den Schlüssel dafür in die Hand gegeben, den Beteiligten den Weg für eine konsensuale Beilegung ihres Konflikts aufzuzeigen.²⁵ Was die Verweisung eines Rechtstreits an den Güterichter anbelangt, so liegt sie im pflichtgemäßen Ermessen des Gerichts, welches das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der Freiwilligkeit zu beachten hat. Nur mit Einwilligung der Beteiligten kann ein Verfahren vor dem Güterichter durchgeführt werden (sog. fakultatives Güteverfahren).²⁶ Hierfür bietet sich folgender Verfahrensablauf an:

- Zunächst überprüft das Gericht, ausgehend von den Angaben in der Klageschrift, namentlich denen gem. § 253 Abs. 3 Nr. 1 ZPO, ob eine konsensuale Streitbeilegung angezeigt ist. Davon kann jedenfalls dann nicht ausgegangen werden, wenn eine gütliche Beilegung erkennbar aussichtslos erscheint, es sich um einen so einfach gelagerten Sachverhalt handelt, dass er vom streitentscheidenden Richter selbst zum Abschluss gebracht werden kann oder wenn ein Beteiligter dies nicht wünscht. Gelangt das Gericht mit hin zur Überzeugung, dass eine konsensuale Streitbeilegung nicht in Betracht kommt, so wird es einen Aktenvermerk fertigen und dem Verfahren den üblichen Fortgang geben. Sieht es hingegen Möglichkeiten für eine nichtstreitige Lösung, dann wird es mit den Beteiligten in Kontakt treten und ein Güterichterverfahren anregen; hierzu zählt auch die Information, dass erst der Güterichter die fall- und konfliktbezogene Methode mit ihnen absprechen wird. Wenn die Beteiligten als Ausfluss der ihnen obliegenden Autonomie einer Verweisung zustimmen, dann wird das Gericht das

abhängige Verfahren durch Beschluss, der nicht begründet zu werden braucht und auch nicht anfechtbar ist, dem Güterichter zuweisen. Da von Gesetzes wegen ein Ruhen des Verfahrens nicht vorgesehen ist bietet es sich u. U. an, einen entsprechenden Antrag zusammen mit der Zustimmung für das Güterichterverfahren bei den Beteiligten anzuregen.

- Gleichgewichtig neben das Verweisungsverfahren nach § 278 Abs. 5 ZPO hat der Gesetzgeber das Vorschlagsverfahren nach § 278a ZPO gestellt: Danach kann das Gericht den Beteiligten eine Mediation – gemeint ist eine außergerichtliche Mediation – oder ein anderes Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung unterbreiten.²⁷ Entscheiden sich die Beteiligten hierfür, so ordnet das Gericht das Ruhen des Verfahrens an. Die Konkurrenz zwischen einer Mediation beim Güterichter und einer außergerichtlichen Mediation dürfte in den meisten Fällen zugunsten des Verfahrens nach § 278 Abs. 5 ZPO ausgehen, jedenfalls solange Bund und Länder keine Vereinbarung nach § 7 Abs. 1 MediationsG getroffen haben, um zumindest im Rahmen einer Mediationskostenhilfe eine gewisse finanzielle Förderung der außergerichtlichen Mediation zu ermöglichen.²⁸

VII. Organisatorisches und Verfahrensrechtliches

1. Schutz der Vertraulichkeit

Um dem Grundsatz der Vertraulichkeit des Verfahrens Genüge zu tun, insbesondere wie er u.a. in Nr. 4 des Code of Conduct²⁹ seine Ausprägung gefunden hat, hat es sich in der Vergangenheit bewährt, die Organisation der gerichtlichen Mediationsverfahren einer besonderen, u.U. ausschließlich hierfür zuständigen Geschäftsstelle zu übertragen sowie durch weitere Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die Vertraulichkeit gewahrt bleibt: Dazu gehörte beispielsweise auf einen Terminzettel zu verzichten, der die Namen der Beteiligten auswies sowie die Mediationsverfahren mit einer eigenen Geschäftsnummer auszustatten.

Für das Güterichterverfahren bietet sich Vergleichbares an, weil die Organisation von Vertraulichkeit zu den Faktoren zählt, die unabdingbar sind für die Herbeiführung einer konsensualen Lösung. Davon geht auch der Gesetzgeber aus, wie zum einen aus der Regelung des § 159 ZPO über die beschränkte Protokollierungspflicht, zum anderen aus der einschlägigen Gesetzesbegründung erhellt:³⁰ Die Beteiligten werden sich nur dann auf den Versuch einer konsensualen Streitbeilegung einlassen, wenn sie sich sicher sein können, dass ihnen im Falle des Scheiterns des Güterichterverfahrens nach § 278 Abs. 5 ZPO nicht das entgegengehalten werden kann, was sie im als vertraulich deklarierten und nicht öffentlichen Gütegespräch preisgegeben haben.

2. Güterichter-Geschäftsstelle und Court-Dispute-Manager

Von daher dürfte es naheliegen, wiederum eine besondere „Güterichter-Geschäftsstelle“ einzurichten,³¹ in die

ggf. auch ein gerichtlicher – wenngleich nicht zwingend ein richterlicher – Koordinator eingebunden werden könnte. Der Bericht des Rechtsausschusses weist – US-amerikanische Erfahrungen aufgreifend – erstmals im Gesetzgebungsverfahren auf einen derartigen „Court-Dispute-Manager“ hin.³² Diese Aufgabe in erster Linie einem entsprechend ausgebildeten Rechtspfleger oder einem Beamten des mittleren Dienstes zu übertragen dürfte sich deshalb anbieten, weil es sich hierbei um eine richterassistierende Tätigkeit handelt.³³ Der Koordinator könnte die streitentscheidenden Richter bei der Auswahl geeigneter Rechtsstreitigkeiten wie auch der Einholung der erforderlichen Zustimmung der Beteiligten unterstützen, langfristig gesehen zudem in enger Zusammenarbeit mit den Güterichtern für diesen Kontakt zu den Beteiligten herstellen und insoweit informierend und beratend tätig werden.

3. Akteneinsicht und Verteilung der Verfahren

Anders als in der gerichtlichen Mediation bestehen keine Bedenken, dem Güterichter wie auch dem Koordinator die Verfahrensakten zur Einsichtnahme und Prüfung ihrer Geeignetheit für ein Güterichterverfahren zuzuleiten: Dies folgt für den Güterichter aus dem Umstand, dass er richterliche Tätigkeit ausübt und für den bestellten Koordinator aus seiner richterunterstützenden bzw. -assistierenden Tätigkeit.

Soweit bei einzelnen Gerichten mehrere Güterichter bestimmt worden sind bleibt es, worauf bereits hingewiesen wurde, ihnen überlassen, untereinander eine Regelung treffen, nach welchem Modus Güterichterverfahren verteilt werden³⁴ und was im Falle von Inkompatibilität, fehlender methodischer Kenntnisse, Wunsch eines Beteiligten oder der Verhinderung eines Güterichters geschehen sollte.

Ebenso wie eine Beschränkung der Güterichtertätigkeit durch das Präsidium allein auf die Methode der Mediation Wortlaut und Geist des § 278 Abs. 5 ZPO widersprechen würde, stünde es nicht im Einklang mit dem Gesetz, wenn der Güterichter selbst sein Vermittlungsangebot an die Beteiligten immer und ausschließlich auf die Methode der Mediation reduzieren würde: Dies ergibt sich aus der Abfolge der gesetzgeberischen Beratungen, namentlich dem Umstand, dass die Mediation als vom Güterichter auch anzuwendende Methode erst über den Vermittlungsausschuss „ergänzend“ und klarstellend in den Wortlaut des § 278 Abs. 5 ZPO aufgenommen wurde.

4. Terminologie

Zu den Punkten, die organisatorisch für alle an einem Gericht Tätigen – Richterschaft wie Güterichter – zu regeln sind, zählt die Begrifflichkeit: Nach § 9 Abs. 2 MediationsG darf der Terminus Mediator, gerichtlicher Mediator, Gerichtsmediation u. ä. im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines nicht streitentscheidenden Richters gem. § 278 Abs. 5 ZPO nicht verwendet werden. Die Bezeichnung „gerichtlicher Mediator“ ist nur noch im Zusammenhang mit den bisherigen gerichtsinternen

Mediationsprojekten und längstens bis zum 1. August 2013 zulässig. Dem Gesetzgeber war es erkennbar von Bedeutung, dass der Begriff „Mediator“ ausschließlich dem außergerichtlich tätigen Mediator vorbehalten bleibt. Bei allen gerichtlichen Zusammenhängen – gleich ob mit oder ohne Außenwirkung – ist ausschließlich die Terminologie „Güterichter, Güterichterverfahren, Güteverhandlung vor dem Güterichter, Geschäftsstelle des Güterichters“ etc. zu verwenden. Dies betrifft insbesondere Verfügungen, Formblätter, Organigramme, Beteiligteninformationen etc. Hingegen wird es nicht zu beanstanden sein, eine spezifische Methode der Konfliktbeilegung im Zusammenhang mit der Bezeichnung „Güterichter“ zu verwenden wie bspw. „Moderation“ oder „Schlichtung“ oder „Mediation beim Güterichter“.

5. Aktenführung

Einer gemeinsamen verbindlichen Regelung bedarf ferner die Frage, ob die im Zusammenhang mit der Güterichtertätigkeit entstehenden Aktenvorgänge zur Hauptakte genommen oder in einem Sonderheft geführt werden; hieran knüpft an, ob diese Sonderakte im Falle einer gescheiterten Mediation dem Zugriff des streitentscheidenden Richters unterfällt oder nicht. Zwar hat der Gesetzgeber durch die Regelung in § 105 VwGO i.V.m. § 159 Abs. 2 Satz 2 ZPO, die eine Ausnahme von der Protokollpflicht im Güterichterverfahren nach § 278 Abs. 5 ZPO vorsieht, deutlich gemacht, dass er dem Schutz der Vertraulichkeit besondere Priorität einräumt. Gleichwohl spricht die Erforderlichkeit dieser Regelung zugleich dafür, dass vertraulich eingereichte Unterlagen sowie sonstige Mitteilungen und Schriftsätze als Aktenbestandteil anzusehen sind, die auch nicht nach gescheiterter Mediation an die Beteiligten zurückgereicht oder gar vernichtet werden können. Vor einer entsprechenden Regelung in den Aktenordnungen kann zum Schutze der Vertraulichkeit des Güterichterverfahrens den Beteiligten nur angeraten werden, etwaige kritische Details mündlich vorzutragen und untereinander sowie in Bezug auf ggf. einbezogene Dritte eine spezifische Vereinbarung zum Schutze der Vertraulichkeit abzuschließen. Der Güterichter selbst kann sich auf ein Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 383 Abs. 1 Nr. 6 ZPO berufen.³⁵

6. Räumlichkeiten nebst technischer Ausstattung

Obleich das fall- und konfliktangemessene Setting dem Güterichter überlassen bleibt, zählt doch die Bereitstellung entsprechender Räumlichkeiten für Gütegespräche nach § 278 Abs. 5 ZPO ebenfalls zu den Obliegenheiten, die an einem Gericht generell zu organisieren sind; gleiches gilt für Bereitstellung der technischen Ausstattung wie Flipcharts, Stellwände etc. Insoweit kann an die Erfahrung angeknüpft werden, wie sie in der Vergangenheit für die gerichtliche Mediation gemacht wurden.

7. Arbeitsweise des Güterichters

Die für das Verfahren vor dem Güterichter u. a. geltenden Grundsätze der Freiwilligkeit, Informiertheit und Vertraulichkeit prägen dessen Vorgehensweise: Nach



dem Verweisungsbeschluss des erkennenden Gerichts und nach Einsichtnahme in die Prozessakte erörtert der Güterichter mit den Beteiligten das weitere Vorgehen, insbesondere die einzusetzende Methode. Dazu kann im Einzelfall auch zählen, den Beteiligten eine außergerichtliche Mediation gem. § 278a ZPO vorzuschlagen (vgl. hierzu oben VI.).³⁶ Entscheiden sich die Beteiligten hierfür, so reicht der Güterichter die Akten an das erkennende Gericht zurück, dass sodann einen Ruhensbeschluss zu treffen hat, da bei übereinstimmendem Antrag der Beteiligten auf Durchführung einer Mediation das gerichtliche Ermessen auf Null schrumpft.

Der Güterichter spricht Termine ab, fragt nach der Einbeziehung etwaiger Dritter in das Gütegespräch, weist auf die Bedeutung und Regelungsbedürftigkeit von Vertraulichkeit des im Übrigen nicht öffentlichen Gütegesprächs hin und holt für all das die Zustimmung der Beteiligten ein. Denn obgleich es nach der Gesetzeslage dem Güterichter entsprechend § 87 VwGO nicht verwehrt sein dürfte, einen Termin zu bestimmen und auch das persönliche Erscheinen der Beteiligten anzuordnen, fehlt es an jeglicher Sanktionsmöglichkeit, sollten sich die Beteiligten hieran nicht halten. Im Übrigen wäre ein solches güterichterliches Vorgehen weder mit dem Grundsatz der Freiwilligkeit vereinbar noch dem Ziel einer kommunikationsfördernden Verhandlungsumgebung dienlich. Sind die Beteiligten anwaltlich vertreten, so haben die vorbereitenden Gespräche mit diesen stattzufinden. Allerdings können die Beteiligten für das eigentliche Gütegespräch auf die Teilnahme ihrer Bevollmächtigten verzichten. Dies dürfte auch für ein Gütegespräch beim OVG/VGH gelten; dort besteht jedoch für die Protokollierung eines Prozessvergleichs Anwaltszwang, weil sonst eine Umgehung der Vorschrift des § 78 Abs. 1 ZPO vorliegen würde.³⁷

Im Gütegespräch selbst wird der Güterichter den Grundsatz der „Methodenklarheit bei Methodenvielfalt“ zu beachten haben. Der Grundsatz besagt, dass der Güterichter nicht zwischen einzelnen Verfahren der Konfliktbeilegung wechseln und Elemente der einzelnen Methoden miteinander vermischen soll: Ein vor einem Abbruch oder einem Scheitern stehendes Mediationsverfahren dadurch retten zu wollen, dass der Güterichter – entgegen seiner eingangs mit den Beteiligten getroffenen Vereinbarung – nunmehr einen Lösungsvorschlag unterbreitet, sich also aus der Rolle des Mediators in die des Schlichters begibt, bedeutet eine methodische Fehlleistung und führt zu einem Glaubwürdigkeitsverlust des Mediation anbietenden Güterichters. Denkbar ist allenfalls, dass der Güterichter gemeinsam mit den Beteiligten übereinkommt, eine bestimmte Methode abzuschließen und mit einer anderen Methode fortzufahren.³⁸ Gleichwohl erscheint eine derartige Vorgehensweise nicht unproblematisch, besteht doch die Gefahr einer „Verwässerung“ bzw. „Relativierung“ der Dynamik des Mediationsprozesses: Die Beteiligten könnten dann nämlich geneigt sein, sich nicht vorbehaltlos auf das Verfahren einer Mediation einzulassen und in den Prozess einzusteigen, weil sie u.U. auf einen Schlichterspruch des „Güterichters“ hoffen.³⁹

Falls es dem Güterichter, der für den Verfahrensablauf verantwortlich ist, angezeigt erscheint, kann er Einzelgespräche führen und auf Wunsch der Parteien Anträge wie auch einen Vergleich zu Protokoll nehmen. Ansonsten gilt die bereits erwähnte Regelung des § 159 Abs. 2 Satz 2 ZPO. Die Bewilligung von Prozesskostenhilfe, die Anordnung des Ruhens des Verfahrens, die Einstellung eines Verfahrens nach Klagerücknahme, die Kostenentscheidung nach übereinstimmender Hauptsacheerledigung wie auch die Festsetzung des Streitwertes⁴⁰ sind ihm nach h. M. verwehrt. Gelangen die Beteiligten zu keiner Einigung oder erscheinen sie nicht zum verabredeten Güte Termin, so gibt der Güterichter das Verfahren – nach Anhörung der Beteiligten und einem entsprechenden Rückgabebeschluss⁴¹ – an das erkennende Gericht zurück; dieses setzt das Verfahren sodann in der Lage fort, in dem es sich (prozessrechtlich) befindet.

8. Bedeutung der Übergangsregelung des § 9 MediationsG

Die Übergangsregelung des § 9 MediationsG hat im Schrifttum zu Verwirrung geführt.⁴² So wird die Auffassung vertreten, die Vorschrift erlaube es nur – auch wenn die Projekte bis zum 1.8.2013 fortgeführt werden – bislang „anhängige“ gerichtliche Mediationen zu Ende zu führen. Wortlaut sowie Sinn und Zweck der Regelung stehen einer derartigen Interpretation entgegen. Hieraus folgt, dass bei Fortführung bisheriger Projekte im Übergangszeitraum „neue“ gerichtliche Mediationen angenommen und durchgeführt werden können. Erst zum 2.8.2013 müssen gerichtliche Mediationsverfahren, die bis dahin nicht abgeschlossen sein sollten, als Güterichterverfahren weitergeführt werden.

VIII. Ausblick

Waren in der Vergangenheit, also während der bisherigen gerichtlichen Mediationsprojekte, überwiegend die Gerichtsmediatoren die Garanten für den Erfolg dieses neuen gerichtlichen Angebots, so beruhte dies nach Einschätzung des Verfassers u. a. darauf, dass sich die richterlichen Mediatoren als Träger einer neuen Idee, als Avantgarde, verstanden und auch verstanden wurden. Das brachte ihnen, wie sich im Schrifttum nachlesen lässt,⁴³ allerdings nicht nur Beifall ein; gleichwohl wurde ihr überobligatorisches persönliches Engagement für die Fallakquise und die Unterstützung konsensualer Lösungen allgemein anerkannt.

Mit dem MediationsförderungsgG ist ein wesentlicher Teil dieser Aufgabe auf die Richterschaft insgesamt übergegangen. §§ 278 Abs. 5 und 278a ZPO übertragen in erster Linie den streitentscheidenden Richtern die Obliegenheit, für Mediationen sowie sonstige Verfahren der außergerichtlichen Streitbeilegung zu werben und mit Zustimmung der Beteiligten geeignete Verfahren an den Güterichter zu verweisen oder die Verfahren zum Ruhen zu bringen, weil die Beteiligten den Vorschlag zu einer außergerichtlichen Mediation oder einem anderen ADR-Verfahren angenommen haben. Der konkrete Verfahrensablauf hierfür kann vielgestaltig sein: angefangen mit ei-

ner konsequenter Umsetzung der Anforderungen des § 253 Abs. 3 Nr. 1 ZPO über eine frühzeitige Konsultation der Güterichter in einzelnen Rechtsstreitigkeiten im Hinblick auf Indikation und Kontraindikation. Ferner ist an einen frühen Erörterungstermin mit den Beteiligten zu denken, um deren Bereitschaft für eine konsensuale Lösung auszuloten, sowie an einen unterstützenden Einsatz durch besonders geschulte Koordinatoren, so sie denn an den jeweiligen Gerichten eingeführt sind.

Der insgesamt schleppende Prozess der Etablierung des Güterichtersystems in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, wie er oben beschrieben wurde, wird allerdings – so die Prognose des Verfassers – erst dann an Schwung gewinnen, wenn die innovativen Ideen, die der Gesetzgeber ver-

folgt, in allen (Richter-)Köpfen angekommen sein werden. Hierfür bedarf es nicht zuletzt der tatkräftigen Unterstützung durch die Gerichts- und Justizverwaltungen: Durch Präsidenten, die für die neuen Möglichkeiten werben und Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für die Richterschaft großzügig und tatkräftig unterstützen, durch Ministerialverwaltungen, die hinreichend Geld in die Hand nehmen, um ein umfassendes und nachhaltiges Aus- und Fortbildungsprogramm auflegen und nicht zuletzt durch (Landes-)Gesetzgeber, die die wenigen Möglichkeiten einer finanziellen Förderung⁴⁴ von ADR-Verfahren konsequent umsetzen.

Der Autor ist u.a. Mitherausgeber des Kommentars Fritz/Pielsticker – Mediationsgesetz, Luchterhand, 2013.

- ¹ Gesetz vom 21.07.2012 (BGBl. I S. 1577).
- ² BVerfG, B.v.14.2.2007 – 1 BvR 135/01 -, ZKM 2007, 128 ff.
- ³ Vgl. Art. 12 -der europäischen Mediationsrichtlinie (2008752/EG vom 21.05.2008), wonach diese bis zum 20.05.2011 in nationales Recht umgesetzt sein sollte.
- ⁴ Das gilt bspw. auch für die Darlegungen von *Schreiber*, Das erweiterte Güterichtermodell, BJ 2012, 337 ff. oder *Röthemeyer*, Gerichtsmediation im Güterichterkonzept – Die Lösung des Vermittlungsausschusses, ZKM 2012, 116 ff.
- ⁵ Und auch nicht in der Wirklichkeit der Anwaltschaft!
- ⁶ Der vorliegende Beitrag knüpft an die Veröffentlichungen des Verfassers „Güterichter – und was nun? Organisatorische Konsequenzen für ein neue eingeführtes Institut“, JMBl. für Hessen 2012, 425 ff und „Plädoyer für Qualität und Nachhaltigkeit der Güterichterausbildung“ in NVwZ (demnächst erscheinend) an und entwickelt sie fort.
- ⁷ Vgl. nur *Schreiber*, BJ 2012, 337; *Carl*, Vom richterlichen Mediator zum Güterichter, ZKM 2012, 16 ff, *Hartmann*, Mediationsnovelle und Gericht, MDR 2012, 941 ff, *Röthemeyer*, ZKM 2012, 116 ff.
- ⁸ Vgl. Begr. BT-Drucks. 17/8058, S. 21
- ⁹ *Kissel / Mayer*, GVG, 6. Aufl., § 21e Rdn. 92 m.w.N.
- ¹⁰ So auch *Greger/Unberath*, Komm. zum MediationsG, § 9 MediationsG.
- ¹¹ Z.B. Konfliktmoderation, qualifizierte Vergleichsvermittlung, Schlichtung, hybride Verfahren.
- ¹² In Fortentwicklung der bisherigen Interpretation von ADR als „Alternative Dispute Resolution“, mithin als alternative Streitbeilegung.
- ¹³ *Schreiber*, BJ 2012, 337.
- ¹⁴ BVerfGE 4, 412
- ¹⁵ A. A. *Ortloff*, NVwZ 2012, 1057 ff.
- ¹⁶ *Fritz*, JMBl. für Hessen 2012, 425 (430).
- ¹⁷ HMdJIE, 5. 12. 2012
- ¹⁸ *Schreiber*, BJ 2012, 337.
- ¹⁹ So beispielsweise das VG Wiesbaden,
- ²⁰ So beispielsweise bereits geschehen in der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit.
- ²¹ Ausführlich hierzu *Fritz / Krabbe*, Plädoyer für Qualität und Nachhaltigkeit der Güterichterausbildung, demnächst in NVwZ
- ²² So auch *Röthemeyer*, ZKM 2012, 116 ff (118).
- ²³ Die Vorschrift findet auch im Verwaltungsprozess Anwendung, vgl. *Fritz / Pielsticker*, Kommentar zum MediationsG, § 253 ZPO, Rdn. 22.
- ²⁴ Zur Anwendbarkeit der Norm in gerichtlichen Eilverfahren vgl. ebenfalls *Fritz / Pielsticker*, § 253 ZPO, Rdn. 7.
- ²⁵ Vgl. hierzu auch *Fritz*, JMBl. für Hessen 2012, 425 (433).
- ²⁶ Dieses unterscheidet sich vom obligatorischen Güteverfahren des § 54 Abs. 1 ArbGG und vom semi-obligatorischen Güteverfahren des § 278 Abs. 2,3,4 ZPO.
- ²⁷ In der Übergangsphase des § 9 MediationsG kann der streitentscheidende Richter auch eine gerichtliche Mediation anregen, wenn sie am jeweiligen Gericht noch angeboten wird.
- ²⁸ Nach Rechtsprechung (OLG Dresden NJW-RR 2007, 80 f.) und Schrifttum (*Fritz/Pielsticker*, § 278a ZPO Rdn. 30, § 7 MediationsG, Rdn. 2) umfasst die bewilligte PKH nicht eine außergerichtliche Mediation, auch dann nicht, wenn sie auf Anregung des Gerichts erfolgt (a.A. OLG Köln BeckRS 2011, 24961).
- ²⁹ <http://www.mediate.de/verhaltenskodex.htm>
- ³⁰ Vgl. *Fritz / Pielsticker*, Kommentar zum MediationsG, § 278 ZPO Rdn. 86 f., § 159 ZPO Rdn. 7.



- ³¹ Regelungen über ein einheitliches Aktenzeichen wie auch statistische Erfassungen können nur durch Verfügungen der jeweiligen OVG/VGH, besser noch durch Erlasse der zuständigen Ministerien erfolgen. Was die Erfassung und Bewertung in Pebbßy anbelangt, so ist insoweit auf die Pebbßy Nacherhebung abzustellen, die für die Fachgerichtsbarkeiten wohl erst nach 2014 vorgesehen ist.
- ³² Vgl. Begr. BT-Drucks. 17/5335, S. 17
- ³³ Als Verwaltungsaufgabe erfolgt die Bestimmung eines Koordinators durch den jeweiligen Gerichtsvorstand.
- ³⁴ So sind Verteilungsmodi denkbar, die bspw. auf die Reihenfolge des Eingangs, auf die Sachgebiete, die (aktuelle) Belastbarkeit eines Güterichters etc. abstellen.
- ³⁵ So zutreffend *Röthemeyer*, Gerichtsmediation im Güterichterkonzept – Die Lösung des Vermittlungsausschusses, ZKM 2012, 116 ff (118); a. A. *Wagner*, Das Mediationsgesetz – Ende gut, alles gut?, ZKM 2012, 110 ff (114).
- ³⁶ *Von Barga*, Konfliktlösung mittels richterlicher Mediation als Alternative zum konventionellen Verwaltungsprozess, Die Verwaltung 2010, 405 ff (422) verwendet in diesem Zusammenhang den Begriff des „spezifischen Leistungsprofils“ eines Gerichts, den es zu überprüfen gelte.
- ³⁷ Kostenrechtlich löst ein Gütegespräch vor dem Güterichter eine Terminsgebühr aus, wenn zuvor noch nicht mündlich verhandelt wurde.
- ³⁸ Langfristig wird nicht auszuschließen sein, dass sich eine neue und eigenständige Methode der Konfliktbeilegung durch einen Güterichter entwickelt. Davon scheint auch der Gesetzgeber auszugehen, wenn er in der Begründung der Beschlussempfehlung des Rechtsausschusses (BT-Drucks. 17/8058, III., Zu Artikel 1, Zu § 1 Abs. 1) u.a. ausführt, die in der gerichtswissenschaftlichen Mediation entwickelten Kompetenzen könnten im Rahmen der Güterichtertätigkeit fortentwickelt werden.
- ³⁹ Zutreffend weist auch *Ortloff*, Vom Gerichtsmediator zum Güterichter im Verwaltungsprozess, BDVR-Rundschreiben 2012, 142, darauf hin, dass in derartigen Fällen wohl kaum damit gerechnet werden kann, dass sich die Kreativität der Konfliktparteien für einen Interessenausgleich uneingeschränkt entfalten wird.
- ⁴⁰ Die Frage der Festsetzung des Streitwertes ist streitig; wird er gleichwohl vom Güterichter festgesetzt so ist anzunehmen, insoweit einen Rechtsmittelverzicht in das Protokoll aufzunehmen. Völlig unproblematisch ist es, falls gewünscht, die Vorstellungen der Beteiligten bezüglich des Streitwertes zu protokollieren.
- ⁴¹ Durch den Rückgabebeschluss wird den Beteiligten dokumentiert, dass der Güteversuch gescheitert ist. Wenn hierauf verzichtet wird, dann ist zumindest ein entsprechender Aktenvermerk anzugeben.
- ⁴² Vgl. bereits oben Fn. 10.
- ⁴³ Vgl. nur *Spellbrink*, Mediation im sozialgerichtlichen Verfahren – Baustein für ein irrationales Verfahren, DRiZ 2006, 88 ff.
- ⁴⁴ Vgl. § 7 MediationsG, § 69b GKG und § 61a FamFG.